



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.11.2002
KOM(2002) 659 endgültig

Vorschlag

VERORDNUNG DES RATES

zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 des Rates wurden für 2002 die Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen festgesetzt. Diese Verordnung muss geändert werden, um Entscheidungen Rechnung zu tragen, die vor kurzem infolge internationaler Abkommen getroffen wurden.

- (1) Die Verordnung enthält eine Reihe von Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für die Fischerei in der Ostsee. Diese Maßnahmen werden von der Internationalen Ostseefischereikommission (IBSFC) empfohlen. Da die Gemeinschaft Vertragspartei ist, muss sie sie umsetzen. Die IBSFC hat durch Abstimmung auf dem Postweg am 7. Juni 2002 eine Empfehlung angenommen, nach der die TAC für Hering im Jahr 2002 von 60 000 t auf 64 000 t im Management-Gebiet 3 heraufgesetzt werden kann.
- (2) Die endgültige TAC für Lodde im Nordatlantik für 2002 ist festgesetzt worden. Daher kann auch die endgültige Gemeinschaftsquote für diesen Bestand in grönländischen Gewässern festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 2 Buchstabe b) des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits streben beide Parteien ein zufriedenstellendes Gleichgewicht zwischen ihren Fangmöglichkeiten in ihrer jeweiligen Fischereizone an. Die Europäische Gemeinschaft hat gemäß den vereinbarten Schlussfolgerungen über die Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Färöern vom 14. Dezember 2001 beschlossen, den Färöern keinen Zugang zur Fischerei auf Blauen Wittling in den Gemeinschaftsgewässern zu gewähren. Diese Entscheidung hat zu einem Ungleichgewicht bei den Fangmöglichkeiten geführt, das beseitigt wird, indem die Gemeinschaft ihre Fangmöglichkeiten für Rotbarsch und Plattfisch im Gebiet Vb (Färöische Gewässer) reduziert.
- (4) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch hat auf ihrer Jahressitzung im Juni 2002 Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun angenommen, die bereits 2002 anzuwenden sind.

Der Rat wird ersucht, diesen Vorschlag baldmöglichst anzunehmen, damit die Fischer ihre Fangtätigkeit für diese Saison planen können.

VERORDNUNG DES RATES

zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und damit zusammenhängende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Internationale Ostseefischereikommission (IBSFC) hat am 7. Juni 2002 eine Empfehlung zur Erhöhung der TAC für Hering im Management-Gebiet 3 im Jahr 2002 angenommen.
- (2) Für Lodde im Nordatlantik wurde eine endgültige Fangbeschränkung festgesetzt. Folglich sollte auch die endgültige Fangquote der Gemeinschaft für diesen Bestand in grönländischen Gewässern festgesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der vereinbarten Schlussfolgerungen über die Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Färöern vom 14. Dezember 2001 hat die Europäische Gemeinschaft beschlossen, den Färöern keinen Zugang zur Fischerei auf Blauen Wittling in den Gemeinschaftsgewässern zu gewähren. Diese Entscheidung hat zu einem Ungleichgewicht bei den Fangmöglichkeiten zugunsten der Gemeinschaft geführt, das beseitigt werden sollte, indem die Gemeinschaft ihre Fangmöglichkeiten für Rotbarsch und Plattfisch im Gebiet Vb (Färöische Gewässer) reduziert.
- (4) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer Jahressitzung im Juni 2002 Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun angenommen. Die Gemeinschaft ist zwar nicht Mitglied dieser Organisation, aber die Fangbeschränkungen müssen umgesetzt werden, um die nachhaltige Bewirtschaftung dieses Fischbestands sicherzustellen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 ist entsprechend zu ändern -

¹ ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

² ABl. C , , S. .

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1A wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang 1C wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
3. Dem Anhang V wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Ringwaden im östlichen Pazifik (Regelungsbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC)).

Die Fischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacora*) und Großaugenthun (*Thunnus obesus*) ist vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2002 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet verboten:

- die amerikanische Pazifikküste,
- 150° westlicher Länge,
- 40° nördlicher Breite,
- 40° südlicher Breite.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung behalten Ringwadenfischer, die im Regelungsbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch Thunfischfang betreiben, alle Fänge von Großaugenthun, echtem Bonito und Gelbflossenthun, außer Fischen, die aus anderen Gründen als der Größe, für nicht zum Verzehr geeignet gelten, an Bord. Dies soll davon abhalten, diese kleinen Fische zu fangen. Die einzige Ausnahme ist der letzte Hol einer Fangreise, wenn möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

Ringwadenfischer setzen, soweit möglich, alle Meeresschildkröten, Haie, Segelfische, Rochen, Mahi-Mahi und andere Nichtzielarten unverzüglich und unverseht wieder aus. Die Fischer werden ermutigt, Techniken und Ausrüstung zu entwickeln und anzuwenden, die die rasche und sichere Befreiung dieser Tiere erleichtern.

Für Meeresschildkröten, die ins Netz geraten sind oder sich darin verfangen haben, gelten folgende spezifische Maßnahmen:

- Wenn eine Meeresschildkröte im Netz gesehen wird, sind angemessene Maßnahmen, erforderlichenfalls auch unter Einsatz eines Schnellbootes, zur Rettung der Schildkröte zu treffen, bevor sie sich im Netz verfängt.

- Wenn sich eine Meeresschildkröte im Netz verfangen hat, sollte das Einholen des Netzes unterbrochen werden, sobald die Schildkröte aus dem Wasser kommt, und erst dann fortgesetzt werden, wenn die Schildkröte befreit und wiederausgesetzt ist.
- Wenn eine Schildkröte an Bord gebracht wird, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit sie unversehrt und völlig vom Netz befreit wieder ins Wasser gesetzt werden kann.
- Thunfischfänger dürfen keine Salzsäcke oder andere Kunststoffabfälle auf See entsorgen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

In Anhang 1A der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 erhält der Eintrag betreffend Hering im Management-Gebiet 3 folgende Fassung:

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiete: Management-Gebiet 3
Finnland	52 474	
Schweden	11 526	
EG	64 000	
TAC	64 000	

**Besondere
Bedingungen**

Im Rahmen der oben genannten Quoten dürfen nicht mehr als die folgenden Mengen in den jeweiligen Gebieten gefangen werden:

IIIbcd ausgenommen Management-Gebiet 3	
Schweden	8 000

ANHANG II

In Anhang 1C der Verordnung (EG) Nr. 2555/2001 werden die Einträge betreffend Lodde in Gebiet V, XIV (Grönländische Gewässer), Rotbarsch in Gebiet Vb (Färöische Gewässer) und Plattfische in Gebiet Vb (Färöische Gewässer) durch folgende ersetzt:

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiete: V, XIV (Grönländische Gewässer)
EG	49 285 ⁽¹⁾	⁽¹⁾ Für alle Mitgliedstaaten ⁽²⁾ Hiervon 6 700 t an Norwegen, 30 000 t an Island und 10 000 t an die Färöer. Der Gemeinschaftsanteil macht 70 % des Anteils Grönlands an der TAC für Lodde aus.
TAC	95 985 ⁽²⁾	
Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiete: Vb (Färöische Gewässer)
Belgien	15	
Deutschland	1 932	
Frankreich	131	
Vereinigtes Königreich	22	
EG	2 100	
TAC	Entfällt	
Art:	Plattfische	Gebiete: Vb (Färöische Gewässer)
		⁽¹⁾ Einschließlich Schwarzer Heilbutt.
Deutschland	98	
Frankreich	77	
Vereinigtes Königreich	373	
EG	548 ⁽¹⁾	
TAC	entfällt	